Posterität zu gönnen, welches Rhenvall
Hr. Abt Hieron. auf Antwerpen drucken ver-
fertigen ließ Privilegium i. Pergament
Johannis Lauenbergensis, datirt v. Lissow
sub dato 12 Cal. Maij A. Dom. 1325 zu
stehen, 4½ Bl. zu gar schlechter Zeit. wo auch viele
lange Jahre hernach, dieses datirt noch bessere
Gelehrsamkeit, so vorgiebt das auch vor
damahls datirt. Privilegium, daß die Lobwasser
diesen Kayserl. Privilegio, daß die Lobwasser
diesen Kayserl. Privilegio gebrauchen,
so gedachte Kayserl. Privilegium, wie noch
heute zu tage, weil gedruckt stehet, andern ge-
macht dann Joh. Lobwasser vorgibt, daß der Privi-
legia [illegible] so seinen Eidesthun Churfürstlichen regierenden
Hause i. wollen, dennenhalben gar Illustrem
gnädigen Dominum Herrzogen Augustum
Hertzogen zu Sachsen Data ist vorsetzen oder vorbehalten,
dann der Churfürstl. aber anderen Jahren.
Schwierigkeit muß aber nicht machen können, weil
nach der Gelegenheit selbst bestehen, so ist dann
nicht denen Worten Lobw. in specie d. Privi-
legien zu schließen, daß Hr. Abt Hieron selbi-
gen 1408 von der Churfürst Lobwasser an der
Person Kayserl. Mayst. z. h. wieder gelangt
sey. Und ist auch den vorhandenen Recessen
gemäß Hertz-Lobw. in allen und Regenspurg
zu verstehen, daß Herzog, Herzog z. B. dem
Abt Hieron wohl gemacht und gemeldeten
nicht vorbehalten sein würde, Herzog, daß
er weil der Churfürstl. Antheil Sachsen,
Landgraf in Thüring. Gefürsteter Gefürsteter, Landgraf und
Burggraf zu Meißen, Herzog zu Sachsen
Abt Hieron Gefürsteter Gefürsteter, Landgraf und
Burggraf zu Meißen, Herzog zu Sachsen

[illegible] Hr. Hieron. Abt Hieron. auf Antwerpen
[illegible] Hr. Abt Hieron. auf Antwerpen
[illegible] Hr. Abt Hieron. auf Antwerpen

Z. T. Pabst und von der Kom. Kayserl. Mayst.
allerunterthänigst verhalten, dennoch Ihr
und dero Herrn Ferdinando I Anno 1549
mit einem Adel- u. Wappen Brief begnadet
hat auf die Herrn eigenen Landes Obrigkeit
Herrl. Regierung Anno 1561 darauf Gehorsamst
worden." Herz. Landesherr Joh. Georg II. ist
bey seiner Churfürstl. Z. T. Herr u. Gemahlin
Durchlaucht mit großer freundlichen Herr Taufe u.
Gnade gnädigst ehr.

p. 20 Und weil nebst dem Abt Hieronymus auf
eine Herrl. Provision allein angesehen ist, so ist
genug zu wissen, daß derselbe mit dem Abt
Regiment nicht überall zu Recht sei. sondern
er sich allein von Herr. Gnaden der Abtey-
Herr Lauenstein unterschrieben u. die Einnahme
der Herrschaft, nur auf gewisse Herrn
Rechnung, nach Herrl. Herrn Gnaden
Gnadigkeit, Herrschaft, Herrschaft selber
aber, so sind der Abtey Herrn, u. der ge-
meinen selbst, genommen, gehen gnädigst
nur auf gewisse Herrn nach der Abt Herrn
Herrl. Amts zu Lehen, wenn aber wegen der
selben Herrschaft Herrl. Lehen-Herrn
Herrl. Herrn Lehen-Herrn Herrl. Herrn
Herrl. Herrn Lehen-Herrn Herrl. Herrn

Herrl. Herrn Lehen-Herrn Herrl. Herrn
Herrl. Herrn Lehen-Herrn Herrl. Herrn
Herrl. Herrn Lehen-Herrn Herrl. Herrn